



**FAQ**

# Gastronomie

Die Öffnung der Gastronomie  
sicher genießen

**[www.aachen.de](http://www.aachen.de)**

# FAQ Gastronomie

## Welche 7-Tage Inzidenz-Werte sind für das Gastgewerbe relevant?

**Unter 100** (Es gelten die Regelungen der CoronaSchVO, im Besonderen § 19 Abs. 2)

Geöffnet werden kann die Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen:

- Gäste müssen einen negativen Schnelltest vorweisen können.
- Jedem Gast muss ein Sitz-/Stehplatz zugewiesen werden.
- Plätze und Tischnummern müssen erfasst werden.
- Zwischen Sitz-/Stehplätzen an unterschiedlichen Tischen muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Dies gilt auch am selben Tisch, wenn dort fremde Personen platziert sind.

Es dürfen wieder Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen einschließlich der erforderlichen Verpflegung bereitgestellt werden.

**Unter 50** (Es gelten die Regelungen der CoronaSchVO, insbesondere § 19 Abs. 3)

Für die Außengastronomie gelten die oben genannten Regeln, ein negatives Testergebnis ist hier nicht mehr notwendig. Innengastronomie ist mit einem negativen Testnachweis und den oben genannten Regelungen wieder zulässig.

**Unter 35** (Es gelten die Regelungen der CoronaSchVO, insbesondere § 19 Abs. 4)

Bei einer Inzidenz unter 35 dürfen Innen- und Außengastronomie ohne Testnachweis besucht werden.

# FAQ Gastronomie

## Wie erfolgt der Nachweis für die 3 G's (Geimpfte, Genesene, Getestete)?

Der Nachweis erfolgt zusammen mit einem Ausweisdokument mit Foto (Personalausweis, Reisepass). Gastronom\*innen müssen die Plausibilität prüfen!

- Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff (Biontec, Moderna, Astra-Zeneca, Johnson & Johnson)
- Nachweis eines positiven Testergebnisses eines PCR, PoC-PCR Tests, das mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
- Nachweis eines positiven Testergebnisses (PCR, PoC-PCR) in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Erstimpfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

(Quelle: [www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#35e364cf](http://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#35e364cf))

- Nachweis eines negativen Schnelltestergebnisses (max. 48 Stunden alt). Es muss sich um einen bestätigten negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 7 CoronaSchVO handeln (Arbeitgeberbestung, Schnellteststellen).

# FAQ Gastronomie

## Darf ein Gastronomiebetrieb ein negatives Testergebnis für Kunden bestätigen?

Nein. Ein Betrieb, der mit fachkundigem, geschulten Personal Testbescheinigungen für seine Mitarbeitenden ausstellen kann, darf die Bescheinigung lediglich für Mitarbeitende, nicht aber für Kunden ausstellen.

## Wie lautet die Höchstzahl der Personen, die an einem Tisch sitzen dürfen?

Diese richtet sich nach den Kontaktbeschränkungen des § 4 CoronaSchVO. Bei einer Inzidenz zwischen 100 und 50 dürfen Angehörige aus zwei Haushalten an einem Tisch sitzen. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 35 gilt dies für drei Haushalte. Bei einer Inzidenz unter 35 dürfen Angehörige aus fünf Haushalten gemeinsam an einem Tisch sitzen. Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung werden nicht eingerechnet (=> gem. § 8 Abs. 2 SchAusnahmV).

## Was gilt als Außenbereich?

Zum Außenbereich im Freien werden die Angebots- und Veranstaltungsorte gezählt, welche einen freien Luftaustausch wie unter freiem Himmel ermöglichen. Eine Überdachung schließt den freien Luftaustausch nicht aus. Der Ort muss mindestens nach zwei Seiten hin offen sein.

## Gilt das Abstandsgebot?

Wie im öffentlichen Raum grundsätzlich vorgesehen, sind auch in der Gastronomie Mindestabstände von 1,50 Meter sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen zu wahren. Im Einzelfall – soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung von der nach der Coronaschutzverordnung zugelassenen Einrichtungen und Angeboten erforderlich ist – sind Trennwände zwischen Tischen und Tischgruppen zulässig (siehe § 4 Abs. 3 Nr. 13 CoronaSchVO).

# FAQ Gastronomie

## Welche Masken sind zu tragen?

Im Innenraum besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer FFP2 Maske (siehe § 5 Abs. 3, Ziffer 7 CoronaSchVO).

Im Außenbereich ist, außer am Sitzplatz, eine Alltagsmaske zu tragen.

Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden am Sitz-/Stehplatz (§ 5 Abs. 7 Nr. 2).

Das Bedienungspersonal muss im Sinne des Infektionsschutzes eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2 Maske tragen (siehe § 5 Abs. 3 Nr. 10 u. § 19 Abs. 5 CoronaSchVO).

## Muss das Personal getestet sein?

Das Servicepersonal muss mindestens zweimal in der Woche an einem bestätigten Selbst- oder Schnelltest unter Aufsicht teilnehmen oder einen Negativtestnachweis vorlegen.

# FAQ Gastronomie

## Welche sonstigen, allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten?

Der Betreiber muss sicherstellen, dass

- die allgemeinen Hygieneregeln (§ 6 CoronaSchVO),
- die Möglichkeit des Händewaschens und der Desinfektion (insbesondere im Eingangsbereich, gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO),
- die regelmäßige Reinigung,
- Spülen bei min. 60°
- sowie die Informationen über Verhaltensregeln beachtet werden.



# FAQ Gastronomie

## Muss eine Listenführung mit Kontaktdaten erfolgen?

Es ist die einfache Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (siehe § 8 CoronaSchVO).

Alle anwesenden Personen müssen mit deren Einverständnis mit Namen, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts unter Erfassung des genutzten Tisches digital oder schriftlich erfasst werden. Diese Daten müssen für vier Wochen aufbewahrt werden. Ein Sitz- bzw. Stehplatz muss zugewiesen werden.

Die digitale Erfassung über Apps etc. ist möglich, wobei die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Datenerfassung ist so zu gestalten, dass die zuständigen Behörden bei Kontrollen vor Ort die erfassten Daten mit den tatsächlich anwesenden Personen abgleichen können.

Gastwirte müssen Personen, die nicht über die erforderliche technische Ausrüstung für eine angebotene digitale Datenerfassung verfügen, kostenfrei entweder eigene technische Ausrüstung zur Verfügung stellen oder die Daten auf Papier erfassen.

Widerspricht eine anwesende Person der Erfassung ihrer Daten, so unterbleibt die Datenerfassung; die widersprechende Person darf die Gastronomie in dem Fall nicht nutzen.

# FAQ Gastronomie

## Welche Apps können zur Rückverfolgung eingesetzt werden?

Technische Lösungen zur Rückverfolgung, etwa Apps, müssen eine namentliche Erfassung der Gäste samt Sitzplätzen sicherstellen. Die erfassten Daten müssen bei Vor-Ort-Kontrollen vorgezeigt werden können. Im Falle eines positiven Ergebnisses werden die Daten über eine Datei in das Gesundheitsamt gesendet oder per USB-Stick abgeholt.

Die Luca-App ist wegen mangelnder Datensicherheit NICHT an das Gesundheitsamt angebunden. Ordnungrechtlich ist die Nutzung einer App nicht verpflichtend.

Wir empfehlen die „Eifel-App“, die über <https://meldeapp.standort-eifel.de> zur Verfügung steht. Sie ist für alle Beteiligten kostenfrei und sehr einfach zu bedienen. Weder Gastronomie noch Kundschaft müssen dafür ein App-Programm installieren, daher ist sie auch nicht in den App-Stores zu finden. Kundinnen und Kunden scannen einen QR-Code und tragen ihren Namen ein.

Wie die Eifel-App für Gastronomen und Kunden genau funktioniert, wird auf <https://tourismus.eifel.info/inhalte/meldeapp-eifel/> dargestellt.

Die Einstellungen der App sollen so genutzt werden, dass auch die Sitzplätze der Personen nachvollzogen werden können.



Foto: <https://tourismus.eifel.info/inhalte/meldeapp-eifel/>



# FAQ Gastronomie

## So einfach geht's mit der Eifel-App:

- **Unternehmen/Vereine etc.** registrieren sich kostenfrei und erhalten einen [QR-Code](#).
- **Kunden/Besucher/Vereinsmitglieder** scannen diesen mit dem Mobiltelefon ab. Beim ersten Besuch muss einmalig Name und Kontaktmöglichkeit im eigenen Gerät erfasst werden, bei künftigen Besuchen werden diese automatisiert übernommen. Als Kunde ist keine Installation einer App erforderlich.
- Diese **Daten werden 30 Tage auf dem Account des Betriebes/Vereines gespeichert**, danach automatisch gelöscht.
- Auf Anfrage des **Gesundheitsamtes werden die Daten per Mausclick übermittelt** werden.
- Alles läuft entsprechend der **Hygienevorgaben** sowie der **DSGVO**.



Foto: <https://tourismus.eifel.info/inhalte/meldeapp-eifel/>

# FAQ Gastronomie

## So funktioniert die Eifel-App für Kund\*innen:

Kein Zettel ausfüllen, kein Nachtelefonieren: Sie können sich ganz einfach per „Scan und Senden“ kostenlos, einfach und ohne App-Installation für den Biergarten-Besuch registrieren oder Termine fürs Shoppen oder den Besuch von Freizeiteinrichtungen buchen:

### Code Scannen

Ganz einfach: Ohne eine App downloaden scannen Sie über den QR-Code-Scanner Ihres Smartphones den Registrierungscode ab – direkt vor Ort im Biergarten, Geschäft, Freizeiteinrichtung oder Vereinstreffen.



---

### Person(en) registrieren

Sie sind sofort auf der Besucher-Registrierungsseite des Betriebes oder Vereines. Hier geben Sie Ihre Kontaktdaten ein – gerne auch gleich die Ihrer Familie. Diese wichtigen Daten können für die Kontaktnachverfolgung im Falle des Falles ans Gesundheitsamt weitergeleitet werden.



---

### Termin buchen

Über eine weitere Funktion können sie Besuchstermine in örtlichen Betrieben buchen. Nach dem Scan vor Ort oder der Registrierung über deren Homepage wählen Sie einen Zeitslot, geben Kontaktdaten durch – und das Zeitfenster für einen Vor-Ort-Besuch ist für Sie reserviert.



Foto: <https://tourismus.eifel.info/inhalte/meldeapp-eifel/>

# FAQ Gastronomie

So funktioniert die Eifel-App für Gastronom\*innen:



1. Formular ausfüllen: Registrierungsformular auf der Microsite ausfüllen inkl. digitalem Auftragsverarbeitungsvertrag.

2. Freischaltung abwarten: Der Administrator erhält eine E-Mail, prüft den Eintrag und schaltet ihn nach Prüfung frei.


3. QR-Code ausdrucken: Nach der Freischaltung kann der Betrieb den QR-Code mit dem Infotext einfach ausdrucken oder herunterladen.

**direkt registrieren unter <https://meldeapp.standort-eifel.de/>**


# FAQ Gastronomie

## Weitere Fragen?

Wenden Sie sich gerne an den städtischen Fachbereich Sicherheit und Ordnung unter:

 0241 432 2800.

Oder an die Service-Hotline von Stadt und Städteregion Aachen für Unternehmen und Beschäftigte unter:

 0241 432 7670

 [wifoe@mail.aachen.de](mailto:wifoe@mail.aachen.de)

Unsere Servicezeiten sind: Mo-Do: 8.00 - 16.00 Uhr Fr: 8.00 - 12.00 Uhr